VERORDNUNG (EWG) Nr. 333/81 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1981

über die Einreihung von Waren in die Tarifnummer 64.01 des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 280/77 [2], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs sicherzustellen, sind Vorschriften für die Tarifierung von Schnürstiefeln mit Laufsohle und unterem Teil des Oberteils aus Kautschuk, der fast den gesamten Fuß bedeckt, und mit einem Lederschaft, der das Bein höchstens bis zur Hälfte der Wade bedeckt und mit Metallösen versehen ist, erforderlich.

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3000/80 [4], werden Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff in Tarifnummer 64.01 und Schuhe (mit Laufsohle aus Kautschuk oder Kunststoff) mit Oberteil aus Leder in Tarifstelle 64.02 A erfaßt. Für die Tarifierung der vorgenannten Stiefel kommt jede der aufgeführten Tarifnummern in Betracht.

Stiefel dieser Art werden zum Schutz gegen Kälte und Nässe, insbesondere als Allwetterschuhe oder als Arbeitsschuhe in Kühlräumen, getragen. Obwohl nach Gewicht, Oberfläche und Wert das Leder den größeren Anteil des Schuhoberteils ausmacht, ist es der Kautschukanteil des Schuhoberteils, der fast den gesamten oberen Fuß bedeckt, der als charakterbestimmender Bestandteil des Schuhoberteils anzusehen ist, weil er den Schuh wasserundurchlässig macht. Derartige Stiefel gehören deshalb nicht zu Tarifstelle 64.02 A, sondern sind nach der Allgemeinen Tarifierungsvorschrift 3 b) der Tarifnummer 64.01 zuzuweisen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Schnürstiefel mit Laufsohle und unterem Teil des Oberteils aus Kautschuk, der fast den gesamten Fuß bedeckt, und mit einem Lederschaft, der das Bein höchstens bis zur Hälfte der Wade bedeckt und mit Metallösen versehen ist, gehören im Gemeinsamen Zolltarif zur Tarifnummer

64.01 Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am einundzwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1977, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 315 vom 24. 11. 1980, S. 1.